Steuerreglement

Genehmigung Gemeindeversammlung
vom 8. Dezember 2014
Genehmigung Finanz- u. Kirchendirektion
vom 27. Januar 2015
in Kraft seit 1. Januar 2015
Stand 1. Januar 2015

Steuerreglement

der Einwohnergemeinde Münchenstein

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Steuerarten 3
§ 2 Steuerfuss, Steuersatz 3
§ 3 Steuerveranlagung 3
§ 4 Gemeindesteuerrechnung, Verbindlichkeit der Staatssteuerveranlagung 3
§ 5 Rechtsmittel 3
§ 6 Fälligkeit, Steuerbezug, Vergütungszins, Verzugszins 4
§ 7 Zahlungserleichterungen 4
§ 8 Gebühren 4
§ 9 Erlass 4
§ 10 Inkrafttreten, Aufhebung bisheriger Bestimmungen 5

Steuerreglement

Die Einwohnergemeindeversammlung beschliesst, gestützt auf das kantonale Steuergesetz (StG), nachstehendes Steuerreglement für die Einwohnergemeinde Münchenstein.

§ 1 Steuerarten

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Gemeinde folgende Steuern:

a. Einkommens- und Vermögenssteuern von natürlichen Personen (§ 19 StG)

b. Ertrags- und Kapitalsteuern von den Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, von Vereinen, Stiftungen und von den übrigen juristischen Personen, Kapitalsteuern von den in der Gemeinde steuerpflichtigen Holding- und Domizilgesellschaften (§§ 19, 58, 62ff. StG).

c. Steuern auf Kapitalleistungen aus Vorsorge (§§ 36 und 36bisStG).

§ 2 Steuerfuss, Steuersatz

Die Gemeindeversammlung setzt alljährlich den Steuerfuss für die Einkommens- und Vermögenssteuer der natürlichen Personen sowie den Steuersatz für die Ertrags- und Kapitalsteuer der juristischen Personen fest.

§ 3 Steuerveranlagung

[1]Die Gemeinde veranlagt die unselbständigerwerbenden Steuerpflichtigen (§ 107 StG).

[2]Die selbständigerwerbenden natürlichen Personen, die juristischen Personen sowie die Spezialfälle gemäss § 12 Vo StG werden durch die kantonale Steuerverwaltung veranlagt.

§ 4 Gemeindesteuerrechnung, Verbindlichkeit der Staatssteuerveranlagung

[1]Für die Gemeindesteuer ist die rechtskräftige Staatssteuerveranlagung massgebend (§ 185 StG). Die Gemeindesteuerrechnung wird dem Steuerpflichtigen durch die Gemeinde zugestellt.

[2]Im Steuerjahr wird mittels einer Vorausrechnung eine Akontozahlung erhoben. Grundlage dafür ist die letzte definitive Veranlagung.

[3]Die Vorausrechnung ist durch eine entsprechend berichtigte definitive Steuerrechnung zu ersetzen, sobald die rechtskräftige Steuerveranlagung vorliegt.

§ 5 Rechtsmittel

[1]Gegenüber der Gemeindesteuerveranlagung ist kein selbständiges Rechtsmittel gegeben.

[2]Der Steuerpflichtige hat seine Rechte gegenüber der Gemeindesteuerveranlagung im Staatssteuer-Einsprache-, Rekurs-, Beschwerde- und Revisionsverfahren zu wahren (§§ 122 - 132 StG).

[3]Beanstandungen, die sich nicht gegen die materielle Veranlagung richten, sondern lediglich die Berechnung des Steuerbetrags oder dessen Erhebung betreffen, können mittels Einsprache beim Gemeinderat geltend

gemacht werden. Die Einsprache hat schriftlich und begründet innert 30 Tagen nach der Eröffnung der Veranlagung zu erfolgen. Gegen den Einsprache-Entscheid des Gemeinderates steht die Rekursmöglichkeit im Sinne von § 124 StG an das Steuergericht in Liestal offen.

§ 6 Fälligkeit, Steuerbezug, Vergütungszins, Verzugszins

[1]Gemeindesteuern, auch nur provisorisch veranlagte, sind per 31. Oktober des Steuerjahres zur Zahlung fällig, unabhängig davon, ob eine Steuerrechnung gestellt wurde. Bei Beendigung der Steuerpflicht sind die Steuern sofort zur Zahlung fällig. Sie sind vor dem Wegzug zu bezahlen. Bei Zuzug nach dem 31. Oktober sind die Steuern per 31. Dezember fällig. Beim Tod des Steuerpflichtigen wird die Steuer erst 30 Tage nach Eröffnung fällig. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Staatssteuer sinngemäss.

[2]Steuerpflichtige, die bis zum Fälligkeitstermin keine rechtskräftige Steuerrechnung erhalten haben, sind verpflichtet, den mutmasslichen Steuerbetrag zu entrichten.

[3]Auf vor dem Fälligkeitstermin bezahlte Beträge, jedoch maximal bis zur Limite gemäss § 135b StG, wird ein Vergütungszins gewährt. Die Höhe der Vergütungszinsen entspricht derjenigen der Staatssteuer im entsprechenden Kalenderjahr.

[4]Für Zahlungen nach dem Fälligkeitstermin werden Verzugszinsen erhoben. Die Höhe der Verzugszinsen entspricht derjenigen der Staatssteuer im entsprechenden Kalenderjahr. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Staatssteuer (§ 135 und 135a StG) sinngemäss.

§ 7 Zahlungserleichterungen

[1]Ist die Zahlung der Steuern, Zinsen und Gebühren innert der vorgeschriebenen Frist für die zahlungspflichtige Person mit einer erheblichen Härte verbunden, kann die Gemeindeverwaltung die Zahlungsfrist erstrecken oder Ratenzahlungen bewilligen.

[2]Zahlungserleichterungen können von einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

[3]Zahlungserleichterungen werden widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen oder wenn die Bedingungen, an die sie geknüpft sind, nicht erfüllt werden.

[4]Eine Ratenzahlungsvereinbarung umfasst maximal 12 monatliche Raten.

[5]Eine Erstreckung der Zahlungsfrist ist für maximal 3 Monate möglich.

[6]Über weitergehende Zahlungserleichterungen entscheidet der Gemeinderat auf Grund eines schriftlichen Gesuchs.

§ 8 Gebühren

[1]Für jede Mahnung, die dem Steuerpflichtigen wegen Überschreitung der Zahlungsfrist zugestellt werden muss, wird eine Gebühr in Höhe von Fr. 50.- erhoben.

[2]Für jede Erstreckung der Zahlungsfrist oder Bewilligung einer Ratenzahlung wird eine Gebühr in Höhe von Fr. 20.- erhoben.

§ 9 Erlass

Soweit nicht der Kanton zuständig ist, entscheidet der Gemeinderat auf schriftliches Gesuch über Erlass der nach diesem Reglement geschuldeten Steuern, Verzugszinsen und Gebühren.

§ 10 Inkrafttreten, Aufhebung bisheriger Bestimmungen

[1]Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2015 in Kraft.

[2]Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements ist das Steuerreglement vom 17. Juni 2002 aufgehoben.

[3]Zur Erlangung der Rechtskraft bedarf das Reglement der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion.

Münchenstein, 8. Dezember 2014

Für den Gemeinderat

Der Präsident	Der Geschäftsleiter
G. Lüthi	S. Friedli

Von der Gemeindeversammlung Münchenstein am 8. Dezember 2014 beschlossen. Von der Finanz- und Kirchendirektion Basel-Landschaft am 27. Januar 2015 genehmigt und per 1. Januar 2015 in Kraft gesetzt.